

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei		
• Vernässung und Überschwemmung von Flächen • Schäden an technischen wasserwirtschaftlichen Anlagen • Beeinträchtigung anderer naturschutzfachlicher Schutzgüter		
II. Beschreibung der Maßnahme		
Zur Konfliktlösung wird der Biberdamm manuell oder maschinell abgesenkt, um dadurch den Wasserstand Oberstrom des Damms zu senken. Das anfallende Material wird entsorgt oder abgelagert (siehe VIII. Hinweise zu Maßnahmenumsetzung). Ggf. müssen zur Konfliktlösung auch mehrere Dämme in einem Biberrevier abgesenkt werden. Eine Damentfernung muss schrittweise erfolgen. Es wird empfohlen, in 10 cm-Schritten abzusenken, bis die gewünschte Höhe (Mindest-Einstauhöhe von 80 cm beachten; siehe VIII. Hinweise zu Maßnahmenumsetzung) erreicht wird. Hierbei wird alternierend ein Einschnitt in den Damm vorgenommen, gewartet bis das Wasser abgelaufen ist und die Dammkrone dann bis zum (neuen) Wasserspiegel entfernt. Dies wird solange durchgeführt bis die gewünschte Höhe erreicht wird. Durch dieses Vorgehen wird ein möglicher Sedimenteintrag in das Gewässer minimiert.		
III. Art der Maßnahme		
Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
	✓	(✓)*
* regelmäßige Wartung bzw. Kontrolle notwendig		
IV. Ansprechstellen		
Maßnahmen müssen u. a. zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Die untere Wasserbehörde muss ebenfalls mit einbezogen werden und es muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.		

V. Notwendige GenehmigungenNaturschutzrecht

- i. d. R. ist für die Umsetzung der Maßnahmen keine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung notwendig (bspw. beim Absenken von Nahrungsdämmen).
- In Einzelfällen können die Maßnahmen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen (z. B. Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers oder anderen Artengruppen wie bspw. Amphibien). In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig, die bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen ist.

Wasserrecht

- i. d. R. ist keine Genehmigung erforderlich.

Ob weitere Genehmigungen anderer Fachbereiche (bspw. Abfallrecht) notwendig sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

- Eine Umsetzung ist grundsätzlich ganzjährig möglich.
- Bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird das mögliche Zeitfenster für die Maßnahmenumsetzung in dieser festgesetzt (i. d. R. zwischen September und Mitte März).

Die Laichzeiten von Fischen (teilweise auch im Winter) sind zu beachten. Es ist zu prüfen, ob sich die Maßnahme negativ auf den Fischbestand auswirken kann.

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Es empfiehlt sich, den Damm nur soweit abzusenken, wie es zur Konfliktlösung unbedingt notwendig ist (keinen zusätzlichen Puffer einplanen). Hierdurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Maßnahme durch den Biber angenommen wird.
- Eine Mindest-Einstauhöhe von 80 cm am Eingang des Biberbaues sollte eingehalten werden.

- Eingänge der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers dürfen nur nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung frei- bzw. trockengelegt werden.
- Beim Absenken ist zu berücksichtigen, dass hierdurch große Mengen an Schwebstoffen (Schlamm) freigesetzt werden können, was unterstrom des Dammes zu einer Gewässereintrübung mit potentiell negativen Auswirkungen auf andere aquatische und semiaquatische Lebewesen führen kann (auch wasserrechtlich relevant). Dies ist bei etwaigen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zu beachten. Daher sollten Dämme immer nur langsam und schrittweise abgesenkt werden.
- Anfallendes Material sollte abgefahren werden oder außerhalb des Gewässerrandstreifens (nach Absprache mit dem Flächeneigentümer/Bewirtschafter) gelagert werden (bspw. als Totholzhaufen). Es ist zu beachten, dass die Entsorgung aufgrund von Schlammbeimischung ggf. nur als gefährlicher Abfall möglich ist.
- Die Wirksamkeit der Maßnahme muss regelmäßig kontrolliert werden. Beim Wiederaufbau des Dammes durch den Biber muss dieser erneut abgesenkt werden.
- In Einzelfällen kann zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahme ein elektronischer Pegelmesser den Aufwand für die Unterhaltenden verringern (bei naturnahen Fließgewässern aber eher schwierig).
- Vor Umsetzung sollten auch die jeweiligen Fischereirechtsinhaber sowie der Fischereiaufseher informiert werden. Die Fischschon- bzw. Fischlaichzeiten sind zu beachten (siehe VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum).

IX. Praktische Anwendung

Abb. 1: Absenken eines Biberdammes mittels Greifer. © Timo Wesner



Abb. 2: Abgesenkter Biberdamm. Auf dem Bild ist das dabei entfernte Material zu erkennen, welches noch aus dem Gewässerandstreifen abtransportiert werden muss.

© Nils Reiser